

Verein Kurpfalz e. V.

Neufassung der Satzung – Stand 27.01.2024

I. Abschnitt

Verein – Gemeinnützigkeit – Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kurpfalz e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister mit der Nr. 923 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins im Sinne eines Bildungs- und Kulturauftrages ist
 - die Pflege der auf historischer Zusammengehörigkeit beruhenden Beziehungen der Menschen im Rhein-Neckar-Raum links und rechts des Rheins,
 - die Förderung von Aktivitäten und Bestrebungen, die der kulturellen Einheit des kurpfälzischen Raumes dienen sowie
 - die Stärkung des Metropolregionsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung wissenschaftlicher und allgemeinbildender Vorträge zur Geschichte und Gegenwart der Kurpfalz und des Rhein-Neckar-Raums sowie zu Entwicklungen in der Metropolregion Rhein-Neckar und
 - durch die Unterhaltung der „Kurpfalz-Bibliothek Heinrich Vetter“ in Lorsch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Vorstand. Dieser erhält nur Ersatz seiner Auslagen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
Einzelpersonen und Familien sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Behörden und Vereine.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden; sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam und muss dem Vorsitzenden spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein.
- (4) Der Ausschluss ist ohne Fristeinhaltung durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen 14 Tagen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft, weitere Ehrungen

- (1) Persönlichkeiten, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.
- (2) Zur Würdigung besonderer Verdienste kann der Verein Kurpfalz e. V. eine „Kurpfalz-Ehrung“ vornehmen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

II. Abschnitt

Organe des Vereins und deren Zuständigkeiten – Kuratorium – Leitung der Bibliothek

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie kann als reine Präsenzversammlung, in Form einer virtuellen Versammlung (Videokonferenz) oder in kombinierter Form (virtuelle Teilnahme von Mitgliedern an einer Präsenzveranstaltung, auch mit der Möglichkeit einer Teilnahme über Telefon) erfolgen. Über die Form entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand teilt die Entscheidung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (3) Falls mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Beantragung der Beratungsgegenstände beantragt, muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Mitteilung des Vorschlags zur Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Im Falle einer virtuellen Versammlung oder einer Präsenzversammlung mit virtueller/telefonischer Teilnahme von Mitgliedern teilt der Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung die organisatorischen und technischen Informationen mit, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Versammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Zugangsdaten und darüber, wie das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausgeübt werden können.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Gegenstände:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) Anträge von Mitgliedern
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschluss über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden bis zu einer Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. virtuell/telefonisch teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder oder auf Dritte übertragbar.
- (8) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung übernimmt in der Regel der Vorsitzende. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht innerhalb einer Präsenzversammlung ein Mitglied die geheime Wahl beantragt. Bei Abstimmungen muss die Mehrheit der Versammlung die geheime Abstimmung beschließen. Im Falle einer virtuellen Versammlung oder einer Präsenzversammlung mit virtueller/telefonischer Teilnahme muss die Stimmabgabe des jeweiligen Mitglieds durch eine eindeutige optisch oder akustisch wahrnehmbare Willensäußerung erfolgen. Eine geheime Wahl im Rahmen einer reinen Präsenzversammlung findet mittels Stimmzettel statt. Eine geheime Wahl bei einer virtuellen Versammlung, einer Präsenzversammlung mit virtueller/telefonischer Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (9) Sitzungsverlauf und gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Schriftliches Verfahren statt Mitgliederversammlung

- (1) Ebenso gültig sind Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder,
 - wenn alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Post oder E-Mail) abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (2) Die Vorschriften in § 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Stellvertretern
 - dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer sowie
 - bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die beiden Stellvertreter nur gemeinsam.

- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitzende an der Leitung der Mitgliederversammlung verhindert, obliegt die Leitung einem seiner Stellvertreter, den er hierfür bestimmt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden und zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser erhält keine Vergütung. Er nimmt die Funktion des Schriftführers wahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Amtszeit des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die persönliche Anwesenheit eines der beiden Rechnungsprüfer bei der Beratung des Prüfungsberichtes verlangen.

§ 12 Kuratorium

- (1) Der Vorstand beruft für die Dauer einer Amtszeit ein Kuratorium. Es besteht aus bis zu zehn Personen. Die wiederholte Berufung der Kuratoriumsmitglieder ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand im Hinblick auf die Arbeitsschwerpunkte des Vereins und wirkt auf die Sicherung und Weiterentwicklung der „Kurpfalz-Bibliothek Heinrich Vetter“ hin. Es kann dem Vorstand Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen unterbreiten.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Leitung der „Kurpfalz-Bibliothek Heinrich Vetter“

- (1) Für die Führung der Verwaltungsarbeit in der „Kurpfalz-Bibliothek Heinrich Vetter“ kann der Vorstand eine Leitung der Bibliothek bestellen. Die Leitung der Bibliothek hat Weisungen des Vorstands zu beachten und durchzuführen. Sie erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Dienstvorgesetzter der Leitung der Bibliothek ist der Vorstand des Vereins, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Die Leitung der Bibliothek nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums teil.

§ 14 Verfahrensvorschriften

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand entscheiden, sofern diese Satzung nichts anderes vorgibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt wurde.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorsch.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann über den Auflösungsbeschluss nicht abgestimmt werden. Es ist dann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ein Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der vorliegenden Satzung ergebenden vereinsrechtlichen Fragen ist Ludwigshafen am Rhein.